

Anlage 1 zur Vorlage „Bausteine für eine Organisationsreform des Geschäftsbereichs Jugend, Familie und Soziales (Referat V)“

Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt

1 Ausgangssituation und Prozess der Neuorganisation

Am 1. Januar 2005 sind das Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – und das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – in Kraft getreten. Die Zusammenführung der früheren Sozialhilfe an Erwerbsfähige mit der Arbeitslosenhilfe haben zur größten Sozialreform in der Geschichte der Bundesrepublik geführt und stellen einen weiteren Schritt im sozialstaatlichen Paradigmenwechsel von der Lebensstandardsicherung zur Grundsicherung und zum so genannten aktivierenden Sozialstaat dar. Dieser grundlegende Perspektivenwechsel macht es notwendig, parallel zum Aufbau der ARGE Nürnberg auch das Sozialamt neu zu strukturieren. Das bisherige Sozialamt mit seinem deutlichen Schwerpunkt im Leistungsbereich soll zu einer modernen Institution weiterentwickelt werden, die sowohl mit umfassender Kompetenz in der Gewährung sozialrechtlicher Leistungen als auch mit offensiver sozialpädagogischer Beratungs- und Hilfefunktion ausgestattet ist und die Chancen und Möglichkeiten der neuen Sozialgesetzgebung aktiv zum Nutzen der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nürnberg umsetzt. Dies wird erreicht, indem die Leistungsbereiche in einem Bereich „Wirtschaftliche Hilfen“ zusammengefasst und ein zweiter, gleichberechtigter Bereich „Prävention und Zielgruppen“ durch die Zusammenführung mit Teilen des ASD und Aufgabenbereichen des Referates gebildet wird, um die soziale Integration zu gewährleisten. Diese Neuorientierung kommt auch in der künftigen Amtsbezeichnung „Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt“ zum Ausdruck.

Die Neustrukturierung des Sozialamtes wurde bereits Ende 2004 eingeleitet. In einer gemeinsamen Besprechung am 30.09.2004 war mit Ref. V, SHA, PA und OrgA vereinbart worden, von SHA 115 Vollkraftkapazitäten für die ARGE zur Verfügung zu stellen. In den folgenden Monaten stand der Aufbau der ARGE Nürnberg bei SHA im Vordergrund. Insbesondere bei der Sicherstellung der Leistungsgewährung im ersten Quartal 2005 hat SHA maßgebliche Unterstützungsarbeit geleistet und auch weitere Dienstleistungsfunktionen übernommen. Erst mit Beginn des zweiten Halbjahres 2005 waren die Abläufe in der ARGE soweit stabilisiert, dass die Umstrukturierung des Sozialamtes mit vollem Nachdruck verfolgt werden konnte. Als eine der ersten Kommunen in der Bundesrepublik begann Nürnberg mit der Gestaltung der Aufbau- und Ablauforganisation des „neuen“ Sozialamtes. Da es sich um eine grundsätzliche Veränderung der Aufgabenstellung im Sozialamt handelt, wurde Einvernehmen zwischen OrgA, SHA und Ref. V dahingehend erzielt, dass neben der Neuorganisation des Amtes auch eine grundlegend neue Personalbemessung erfolgen müsse. Diese Personalbemessung sollte einerseits erstmalig systematisch die notwendigen Kapazitäten für die Grundsicherung ermitteln, aber auch aufgrund der veränderten Aufgabenstellungen und Abläufe von der bisherigen Personalbemessung des Sozialamtes abweichen. Da das Sozialamt arbeitsfähig bleiben musste, erhielt es in Abstimmung mit Ref. I/OrgA, Ref. V/SHA und PR-Ref. V zunächst eine vorläufige Struktur. Sie basierte im wesentlichen auf einem Organisationsmodell, das von einer Gruppe von Führungskräften des Sozialamtes zum Jahreswechsel 2004/2005 entwickelt worden war. Berücksichtigung fanden hierbei die neuen personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen nach der Verlagerung der zahlreichen Stellen zur ARGE Nürnberg. Es wur-

de aber auch berücksichtigt, dass der beim Sozialamt verbleibende Kundenkreis beratungs- und betreuungsintensiv mit vielfältigen und komplexen Problemlagen ist. Die hierzu erforderlichen Team- und Leitungsfunktionsbesetzungen waren auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens Mitte des Jahres 2005 durchgeführt worden.

Da sich die Fallstruktur im neuen Rechtssystem grundlegend von der bisherigen unterschied, wurde zwischen Ref. V/SHA und Ref. I/OrgA vereinbart, auf der Basis der geänderten gesetzlichen Anforderungen eine systematische Personalbemessung mit externer Unterstützung durchführen zu lassen. Folgende Organisationseinheiten wurden – einvernehmlich abgestimmt zwischen OrgA und Ref. V/SHA – durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) begutachtet:

- Abteilung wirtschaftliche Hilfen Grundsicherung (SGB XII, 4. Kapitel)
- Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII, 3. Kapitel)
- Leistungen an Asylbewerber
- Hilfe zur Pflege
- Verwaltungskräfte

Dabei sollten auch die Fragen beantwortet werden,

- ob die Leistungssachbearbeitung als Ganzheitssachbearbeitung oder getrennt in eine Zugangs- und Bestandssachbearbeitung und
- wie die organisatorische Anbindung der Refinanzierung SGB XII erfolgen soll.

Bei den besonderen Hilfen sollten folgende Bereiche untersucht werden:

- betreutes Wohnen
- teilstationäre Betreuung
- Frühförderung (ambulant)
- Behindertenfahrdienst
- Kriegsopferfürsorge
- Unterhaltssicherung
- Hausnotruf
- Erholungsmaßnahmen
- Auswärtigenhilfe
- Verwaltungskräfte

Die allgemeine Verwaltung sollte, soweit der Leistungsbereich betroffen ist (z. B. Buchungen), betrachtet werden, genauso wie die Rechtsstelle, insbesondere hinsichtlich einer sinnvollen Zuordnung der Refinanzierung SGB XII.

Am 09.06.2005 wurde der Ablauf der Prüfung und die beabsichtigte Prüfmethode der Leitung des Sozialamtes durch den BKPV vorgestellt. In einem Auftrag von OrgA an den BKPV war der Zeitraum von Juni bis November 2005 als Zeitraum für die Personalbemessung und als Leistungszeitraum insgesamt festgelegt. Nachdem Ende Oktober nicht erkennbar war, wann mit ersten Ergebnissen zu rechnen sei, fand auf Vorschlag von Herrn Ref. V am 27.10.2005 ein Abstimmungsgespräch mit allen Beteiligten statt. Als Ergebnis dieses Gesprächs wurde eine Begleitgruppe, beste-

hend aus Ref. V, OrgA, SHA sowie der Personal- und Schwerbehindertenvertretung, eingesetzt. Ein von der Begleitgruppe erstellter und mit dem BKPV abgestimmter Zeitplan sah vor, bis Ende Juni 2006 den Prozess der Neustrukturierung des Sozialamtes abzuschließen. Erste Ergebnisse des BKPV für den Bereich „Wirtschaftliche Hilfen“ wurden im November 2005 vorgelegt. Bei der Sichtung und Bewertung dieser ersten Ergebnisse durch die Begleitgruppe ergaben sich aber eine Vielzahl offener Fragen, sodass beschlossen wurde, die Ergebnisse zunächst auf ihre Validität zu überprüfen.¹

Die noch durch den BKPV zu prüfenden Bereiche, insbesondere Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege aus der Abteilung SHA/4, wurden ab Dezember 2005 bearbeitet. Die Bereiche Haushalt / Buchhaltung und die Rechtsstelle einschließlich Unterhalt wurden ab Mitte Mai 2006 untersucht. Parallel hierzu wurden die Bereiche Dienststellenleitung sowie der Bereich Prävention und Zielgruppen, aus dem Bereich Verwaltung die Aufgabenbereiche Personal und Datenverarbeitung und die BSHG-Refinanzierung durch OrgA überprüft. Im Zuge der Prüfung wurde zunehmend deutlich, dass die Berechnungen des BKPV unter dem Vorbehalt gesehen werden mussten, dass der BKPV bisher nur geringe Erfahrungen mit der neuen gesetzlichen Lage und mit den Erfordernissen der Sozialverwaltung einer Großstadt sammeln konnte.

Die oben angesprochene notwendige Validitätsüberprüfung der Ergebnisse des BKPV führte deshalb zu einer Übereinkunft innerhalb der Begleitgruppe, dass die Personalbedarfsermittlung für den Bereich der „Wirtschaftlichen Hilfen“ aus der Gegenüberstellung von vier Rechengrößen ermittelt werden sollte:

- Rechengrößen beinhalten die Ausarbeitung des BKPV mit Ergebnissen von Mitarbeiterinterviews.
- Weitere Erkenntnisse ergeben sich aus einem interkommunalen Vergleich, der in Zusammenarbeit mit OrgA vorgenommen wird. Besonders interessant sind hier die Ergebnisse der analytischen Stellenbemessung der Stadt Köln, die als eine von wenigen Kommunen bereits die neue Gesetzeslage berücksichtigt und die vergleichbare Strukturdaten wie Nürnberg aufweist.
- Schließlich werden Rechengrößen aus dem „ARGE-Vergleich“ abgeleitet, der gemeinsam mit OrgA sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der ARGE Nürnberg durchgeführt wurde.
- Eine weitere Größe stellen die Zahlen dar, die im Sozialamt anhand von detaillierten Tätigkeitslisten selbst ermittelt wurden.

Für den ARGE-Vergleich wurden im Laufe mehrerer Besprechungen, an denen neben Ref. V, OrgA, SHA und der Personal- und Schwerbehindertenvertretung auch von der ARGE Nürnberg benannte Vertreter teilnahmen, die Fallbearbeitung im SGB II und die in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII gegenübergestellt, vergleichbare und nicht vergleichbare Bereiche analysiert und die Arbeitsschritte unter Berücksichtigung von

¹ Beginnend ab dem 15. Dezember 2005 wurde in jeder Sitzung des Sozialausschusses über den jeweiligen Stand der Neuorganisation des Sozialamtes berichtet. Auf die entsprechenden Vorlagen wird verwiesen.

Kundenstruktur, Häufigkeiten etc. verglichen und daraus ein Fallzahlkorridor für die Grundsicherung abgeleitet.

Auf Basis der oben genannten vier Rechengrößen wurde in mehreren Sitzungen der Begleitgruppe, zuletzt am 22.06.2006, für die Bereiche Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII und Asylbewerberleistungsgesetz Fallzahlen und Regeln der Fortschreibung bei Fallzahländerungen vereinbart. Diese sind in den jeweiligen Teilkapiteln vermerkt. Die Verhandlungen über die Personalbemessung in den weiteren Einheiten des Sozialamtes werden derzeit intensiv in der Beleitgruppe geführt und werden zeitnah abgeschlossen. Die Ergebnisse werden dem Personal- und Organisationsausschuss im Herbst detailliert vorgelegt.

Parallel zum Prozess der Personalbemessung wurden im Laufe des Jahres 2005 bereits Teile des neuen Bereichs 2 „Prävention und Zielgruppen“ in einer zunächst vorläufigen Struktur aufgebaut. Folgende Aufgaben und Ressourcen wurden dafür aus dem Bereich des Referates in das Sozialamt verlagert:

- Suchtbeauftragter und Koordination der Suchtarbeit,
- Unterstützung der Selbsthilfe sowie
- Armutsberichterstattung und
- Armutsprävention.

Auf diese Weise konnte die Zeit bereits genutzt werden, erste Konzepte und Ansätze insbesondere auf dem Gebiet der Armutsprävention zu entwickeln und die Ziele und Handlungsfelder der Leitlinie 4 „Armut bekämpfen und verhindern“ des „Orientierungsrahmens für eine nachhaltige Jugend-, Familien-, Bildungs²- und Sozialpolitik in Nürnberg“ zu formulieren.

2 Aufbauorganisation

Das Amt für Existenzsicherung und soziale Integration gliedert sich in die Dienststellenleitung sowie in den Bereich 1 „Wirtschaftliche Hilfen“ und den Bereich 2 „Prävention und Zielgruppen“.

Der **Dienststellenleitung** sind direkt zugeordnet:

- die Verwaltung,
- der Stab Rechts- und Grundsatzfragen, Planung und Controlling, Beschwerdemanagement und
- der Bereich BSHG – Refinanzierung.

² „Bildung“ bezieht sich auf die non-formale und informelle Bildung vor und neben der Schule.

Der **Bereich 1 „Wirtschaftliche Hilfen“** umfasst die Einheiten:

- Abteilung Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung mit drei Gruppen
- Abteilung Eingliederungshilfe, Hilfe zur Pflege mit den Gruppen
 - Eingliederungshilfe für behinderte Menschen,
 - Hilfe zur Pflege und soziales Entschädigungsrecht,
- Hilfe zum Lebensunterhalt und Asylbewerberleistungsgesetz,
- Übergreifende Aufgaben: Unterhalt, Leistungsabrechnung Hilfe zur Gesundheit und
- den der Bereichsleitung zugeordneten Ermittlungsdienst.

Der **Bereich 2 „Prävention und Zielgruppen“** umfasst die Einheiten:

- Stab Armutsprävention,
- Abteilung für Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit mit
 - der Fachstelle für Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe und
 - den Heimen der Sozialhilfe in der Großweidenmühle,
- Sozialpädagogischer Außendienst inkl. des Stadtteilladens Dianastraße, des Stadtteiltreffs Nordost und des FrauenZimmer,
- Betreuungsstelle,
- Zentrale Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung (ZeBB) und
- Nachbarschaftshaus Gostenhof.

2.1. Dienststellenleitung

Die das Amt für Existenzsicherung und soziale Integration betreffenden Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Sozialausschusses sind im Vorzimmer des Dienststellenleiters angesiedelt.

Der Dienststellenleitung direkt zugeordnet sind folgende Einheiten:

2.1.1 Verwaltung

Die bisherige Abteilung 1 des Sozialamts wird nach der Neukonzeption als Verwaltungseinheit direkt bei der Dienststellenleitung angesiedelt.

Die Hausverwaltung und die Raumbewirtschaftung für die vier Objekte des Sozialamts und das Beschaffungswesen sowie der Arbeits- und Gesundheitsschutz in den sechs Standorten des Sozialamts entsprechen auch nach der Verlagerung von Personal an die ARGE Nürnberg nahezu den früheren Aufgaben, da weiterhin zwei Standorte der ARGE verwaltet werden. Hier war es notwendig, ein komplexes Zahlungsverfahren zwischen der Stadt Nürnberg und der Agentur für Arbeit für die gegenseitigen Erstattungen der Sachkosten aufzubauen. Derzeit wird vom Sozialamt noch eine neue Unterbringungsmöglichkeit für den Bereich BSHG-Refinanzierung (insbes. Altaktenlagerung) gesucht.

Zur Zeit werden 160 städtische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ARGE durch das Sozialamt betreut. Hierzu zählen neben den aus SHA in die ARGE übergegangenen Mitarbeitern auch das

Personal, das aus anderen Bereichen der Stadtverwaltung in die ARGE wechselte. Das Sozialamt fungiert hier, soweit die Kompetenzen nicht auf die ARGE übertragen sind, als Verbindungsstelle zwischen ARGE und dem Personalamt. Einschließlich der derzeit rund 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialamts hat sich seit den Arbeitsmarktreformen die Zahl der zu betreuenden Beschäftigten sogar erhöht. Bei SHA gehören zur Betreuung im Personalbereich zum Beispiel Stellenbesetzungen bis einschließlich BGr. A10/EGr. 9, Anträge auf Stellenschaffungen und –hebungen, Leistungsstufen, Beurteilungen und Leistungsaussagen.

Die Tätigkeiten im Sozialhilfereich sind, wohl bedingt durch die vielen Zahlungseingänge der BSHG-Refinanzierung, bislang nicht zurückgegangen. Als neue Aufgabe hinzugekommen ist dagegen die Planung, die Bewirtschaftung und Abrechnung der kommunalen SGB II-Leistungen mit der Bundesagentur für Arbeit, dem Freistaat Bayern wegen der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft (29,1 %) und mit dem Bezirk Mittelfranken. Auch die Änderung des AGSGB (Zuständigkeiten für Ausländer und Aussiedler) verursacht eine Aufgabenmehrung. Insbesondere hat sich gezeigt, dass eine fachliche Prüfung der von der Bundesagentur für Arbeit der Stadt Nürnberg in Rechnung gestellten Leistungen dringend erforderlich ist. Mit OrgA wurde vereinbart, dass die weitere Entwicklung im Laufe des Jahres 2007 nach erfolgreicher Einführung des neuen DV-Verfahrens in der Einnahmehaltung überprüft wird.

Umfangreiche Dokumentvorlagen und Vordrucke werden weiter in allen Sachgebieten benötigt. Neben der Erstellung neuer Vorlagen sind auch die Pflege und Aktualisierung erforderlich. Zusätzlich wird auch die ARGE – überwiegend im kommunalen Leistungsbereich – bei der Fertigung von Dokumentvorlagen unterstützt.

Der Umfang des Posteingangs ist durch die Arbeitsmarktreformen leicht rückläufig. Allerdings haben sich die dort eingehenden Anfragen der Bürger nach den zuständigen Leistungsstellen erheblich erhöht. Durch die neuen Strukturen des Sozialamts und den Aufbau der ARGE hat sich das Spektrum der Stellen, bei denen die Bürgerinnen und Bürger Hilfe erhalten können, erheblich ausgeweitet.

Durch den Rückgang der Nutzer und Geräte im Sozialamt hat sich der Aufwand für die Administration der Datenverarbeitung in den Außenstellen reduziert. Diese Aufgaben wurden nicht von der zentralen Datenverarbeitung, sondern von dezentralen Ansprechpartnern vor Ort wahrgenommen. Die Aufgaben der zentralen Datenverarbeitung im Sozialamt sind eher fachbezogen auf die Anwendungen (z. B. Rechenläufe, neue Versionen) und nicht von der Anzahl der Nutzer abhängig.

Gerade in letzter Zeit wurde deutlich, dass ohne eine intensive Prüfung von neuen Programmversionen der Stadt Nürnberg erhebliche finanzielle Nachteile entstehen können. Daher müssen im Sozialamt ausreichend Kapazitäten und Know How für die dort im Einsatz befindliche Soft- und Hardware vorgehalten werden. Diese Kapazitäten werden auch benötigt, um die anstehenden DV-Projekte professionell betreuen zu können. Beispielsweise wird das bestehende Verfahren für die Einnahmehaltung nur noch bis Anfang 2007 unterstützt, sodass hier – auch nach Auffassung des BKPV – die Einführung von neuen Verfahren (Einnahmemodul OPEN/PROSOZ und SAP) erforderlich wird. Die bisher verbuchten Zahlungseingänge werden für Prüfzwecke, Nachforschungen und Kostenerstattungen auch weiterhin zur Verfügung stehen müssen.

Insgesamt steht einem Wegfall des „Massengeschäftes“ ein Zuwachs an Komplexität und eine erhöhte qualitative Anforderung an die EDV-Betreuung gegenüber. Dies hat beispielsweise auch die Spitzabrechnung der kommunalen SGB II-Leistungen gegenüber dem Bezirk Mittelfranken gezeigt. So wurde kurzfristig ein Verfahren entwickelt, mit dem die anonymen Zahlungsdaten aus dem Buchhaltungsprogramm der Bundesagentur für Arbeit mit den Kundendaten aus dem Vermittlungsprogramm der Agentur verknüpft werden konnten. Nur so konnten die 325.000 Buchungen im Jahr 2005 mit den über 50.000 Empfängern abgeglichen und Kostenerstattungen des Bezirks Mittelfranken gesichert werden. Eine Berechnung analog der Spitzabrechnung muss für das Jahr 2006 und voraussichtlich auch für die kommenden Jahren erfolgen, um die angekündigten Ausgleichszahlen des Freistaates Bayern für die Ausländersozialhilfe zu erhalten.

2.1.2 Stab Rechts- und Grundsatzfragen, Planung und Controlling, Beschwerdemanagement

Die Aufgaben des Stabes lassen sich in drei Blöcke untergliedern:

- Grundsatzfragen SGB XII, Prozessvertretung, Widersprüche,
- Zusammenarbeit ARGE, Grundsatzfragen SGB II, Abrechnung, Öffentlichkeitsarbeit, Vertragsangelegenheiten und
- Controlling, Innenrevision.

Der Aufgabenbereich **Grundsatzfragen SGB XII, Prozessvertretung, Widersprüche** umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Rechts- und Grundsatzfragen (SGB XII)
Hier ist wegen der vorhandenen Fachkompetenz auch die Durchsetzung der Ansprüche aus dem BSHG angesiedelt. Bezüglich der quantitativen Auswirkungen ist zunächst die Entwicklung im SGB XII und BSHG abzuwarten und entsprechend der Entwicklung eine Neubegutachtung vorzunehmen.
- Feststellungsverfahren der Regelsätze
- Verfolgung und Auswertung der Gesetzgebung, des Schrifttums, der Rechtsprechung und der rechtlichen Entwicklung in Hinblick auf Auswirkungen auf die Sachbearbeitung im Amt für Existenzsicherung und soziale Integration
- Erarbeitung von Arbeitsgrundlagen bei rechtlichen Neuerungen, insbesondere Führung der Hauptakten, Entwicklung und Erarbeitung von Formblättern, Sicherstellung des Informationsflusses durch Hintergrundinfos, Schulungsmaterial etc. sowie Erstellen und Anpassen von Mitarbeiterinformationen, Erstellen und Pflegen des Handbuchs „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB XII“
- Beratung der Sachbearbeiter bei Rechtsfragen
- Fertigung von Darlehensbescheiden, bei darlehensweiser Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt, insbesondere durch die Bestellung von Zwangssicherungshypotheken
- Prozessvertretung
Vertretung der Stadt Nürnberg bei Gerichtsverhandlungen, Stellungnahmen zu Klagen, Klageerwiderungen und Kostenfestsetzungsanträgen, Festlegung der Rechtsposition, rechtliche Erörterungen, Aufbereitung der Akten für die Gerichte

- Bearbeitung der Widersprüche³
Bearbeitung aller Widersprüche im SGB XII-Bereich mit Abhilfeprüfung und Ausarbeitung der Stellungnahmen und rechtlichen Würdigung für die Widerspruchsbehörde.

Außerdem sollen in diesem Aufgabenbereich die Fort- und Weiterbildungsangebote sowohl ins Sozialamt hinein als auch in Richtung der Fortbildungscoordination soziale Arbeit⁴ abgestimmt werden. Diese Koordinationsaufgabe beinhaltet die Beobachtung rechtlicher Änderungen und die Erfassung des daraus abzuleitenden Fortbildungsbedarfs. Die gesetzlichen Neuregelungen zum 01.01.2005 erfordern in Zukunft eine wesentliche stärkere Beratungsleistung der Sachbearbeiter im Hinblick auf Stärkung der Selbsthilfekräfte der Hilfesuchenden. Der Ausbau und Zuwachs an Fähigkeiten bei den Sachbearbeitern im Sozialamt wird deshalb als notwendiger Schritt der Organisations- und Personalentwicklung erachtet, um die persönliche Beratung von Hilfesuchenden zu intensivieren, damit diese in die Lage versetzt werden, neue Handlungsspielräume zu nutzen. Im Sozialamt wird deshalb aufbauend auf dem Konzept der Hilfevereinbarung, das 2004 im Sozialamt eingeführt wurde und bereits die neuen gesetzlichen Erfordernisse wie Leistungsvereinbarung (§12 SGB XII), Budgetberatung und Beratung im Hinblick auf Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und zur Überwindung der Notlage (§ 11 Abs. 2 SGB XII) vorbereitet hat, ein fortführendes Schulungskonzept entwickelt. Die operative Umsetzung wird dann in enger Zusammenarbeit mit den Bereichs- und Gruppenleitungen erfolgen.

Im zweiten Aufgabenbereich der Stabsstelle „Zusammenarbeit ARGE, Grundsatzfragen SGB II, Abrechnung, Öffentlichkeitsarbeit, Vertragsangelegenheiten“ sind u.a. folgende Aufgaben erfasst:

- Koordination aller ARGE-Fragen, soweit nicht die Zuständigkeit der Trägerversammlung (insb. Steuerung) oder der direkt bei Ref. V angesiedelten Koordinationsstelle soziale Integration durch Beschäftigung gegeben ist.
- Beobachten der aktuellen Rechtsprechung, Pflegen des Handbuchs „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II unter Trägerschaft der Stadt Nürnberg“
- Klären von Abgrenzungsfragen SGB II und SGB XII
- Fortführen der Leitlinien „Zusammenarbeit und Abgrenzung bei zweifelhafter Erwerbsfähigkeit“
- Koordinierung des Fortbildungs- und Qualifizierungsbedarfs, soweit dafür im Rahmen der Ausreichung kommunaler Leistungen in der ARGE Nürnberg im Amt für Existenzsicherung und soziale Integration die vorbereitenden Erarbeitungen erfolgen.
- Betreuen der Einigungsstelle
- Abrechnung der kommunalen Leistungen im Rahmen des SGB II
- Öffentlichkeitsarbeit, Vorträge und Beiträge zu sozialrechtlichen Themen
- Vorträge zu sozialhilferechtlichen Themen bei verschiedenen Einrichtungen u. a.
- Internetauftritt des Sozialamtes
- Vertragsangelegenheiten

³ Die Bearbeitung von Unterhaltsansprüchen, Kostenersatz, Auswärtigenhilfe und die Übernahme von Bestattungskosten sollen zukünftig im Bereich 1, Gruppe Übergreifende Arbeiten erbracht werden

⁴ Die Fortbildungscoordination soziale Arbeit (Arbeitstitel) wird im Rahmen der Gesamtreform des Geschäftsbereichs Referat V in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum aufgebaut.

Die Aufgaben **Controlling und Innenprüfung** werden im Stab in einem Aufgabengebiet zusammengeführt und direkt der Dienststellenleitung zugeordnet, um so die notwendige Unabhängigkeit gegenüber den Leistungsabteilungen sicherzustellen. Die Zuordnung zum Controlling bot sich aufgrund der bei der Innenprüfung benötigten Daten und Informationen an und hat sich bereits bewährt.

Im Controlling ergeben sich neben den bereits bisher übertragenen Aufgaben wie Aufbau und Pflege eines Informations- und Berichtssystems als Instrument des internen Controllings, Beobachten und Auswerten der bundesweiten Entwicklung vergleichbarer Städte und Prüfung der Vergleich- und Übertragbarkeit auf die Nürnberger Verhältnisse und Vertretung der Stadt Nürnberg als Projektleiter beim Benchmarking der großen Großstädte (con_sens) aufgrund der veränderten Rechtsgrundlagen neue Aufgaben. Besondere Schwerpunkte bilden hier derzeit die finanziellen Auswirkungen von Hartz IV auf die Stadt Nürnberg sowie die zu erwartenden Auswirkungen neuer Ausführungsgesetze zu dem Sozialgesetzbuch (AGSGB).

Eine zweistufige Prüfung – Rechnungsprüfungsamt (Rpr) und Sozialamt – im Rahmen der Innenrevision ist aufgrund des Haushaltsvolumens des Sozialamts dringend erforderlich. Die örtliche und fachliche Nähe bietet Vorteile, die – wie in der Vergangenheit deutlich wurde – selbst durch eine intensivere Prüfung von Rpr nicht aufgefangen werden. Die zuletzt unter wirtschaftlichen Aspekten geschaffene halbe Vollzeitstelle der Innenprüfung wurde erst nach der Rückführung in den Stab wieder besetzt und hat sich bereits refinanziert.

Außerdem bleibt im Stabsbereich die Bearbeitung von Beschwerden angesiedelt. Im Sozialamt gehen eine Vielzahl von Anfragen und Beschwerden aus allen Bereichen des Sozialleistungsrechts ein. Anfragen und Beschwerden kommen von Leistungsempfängern des Sozialamts und der ARGE sowie von Nichtleistungsempfängern, von Verbänden, Vermietern, Betreuern, dem ASD, über Ref. V oder OBM, von der Regierung von Mittelfranken, Ministerien, vom Büro des Ministerpräsidenten, dem Petitionsausschuss, dem Bundeskanzleramt oder dem Bundespräsidialamt.

Anfragen müssen kompetent beantwortet, Beschwerden im Sinne eines Beschwerdemanagements bearbeitet, ausgewertet und wieder produktiv in die Arbeitsabläufe integriert werden. Persönliche, schriftliche oder fernmündliche Auskünfte und Beratungen müssen auf Grund der verschärften gesetzlichen Beratungspflichten künftig noch breiter und kompetenter erfolgen und finden insbesondere dann hier statt, wenn kein direkter Bezug zur Sachbearbeitung vorliegt oder die Anfragen inhaltlich darüber hinaus gehen.

Auf Grund der außerordentlich guten Erfahrung der Durchführung des Beschwerdemanagements im Sozialamt soll die Aufgabe in der bisherigen Art und Weise zunächst fortgeführt werden und dann in das Konzept zum Beschwerdemanagement über den gesamten Geschäftsbereich Eingang finden.

2.1.3 BSHG-Refinanzierung

Die Einheit „BSHG-Refinanzierung“ ist temporär angelegt und bearbeitet derzeit im Wesentlichen an den zwei Standorten Reinerzer Straße 12- 14 und Herschelplatz 3 alle noch nicht abgeschlossenen BSHG-Akten, aus denen etwa noch Rückforderungs- oder Kostenerstattungsansprüche resultieren können. Wie lang diese Einheit notwendig sein wird und wie schnell und in welchem Umfang Mittelrückflüsse stattfinden, hängt direkt auch von den eingesetzten Personalressourcen ab. Daher soll bei möglichen Personalüberhängen, die sich im Rahmen der Neustrukturierung des Sozialamtes ergeben, zunächst geprüft werden, ob ein zeitlich befristeter Einsatz in der BSHG-Refinanzierung in Betracht kommt.

Die Schnelldurchsicht, die von Führungskräften und Sachbearbeitern durchgeführt wurde, und die Erfassung in einer Datenbank konnte zum 12.05.2006 abgeschlossen werden. Es wurden insgesamt ca. 26.300 Akten gesichtet. Davon konnten rund 7.475 Akten geschlossen und direkt archiviert werden. In der Datenbank wurden als noch zu bearbeitende Vorgänge 18.825 Akten erfasst. Aus diesen fast 19.000 Akten ergeben sich rund 24.000 Rückforderungstatbestände. Eine erste Auswertung zeigt neben Rückforderungs- und Kostenerstattungsansprüchen insbesondere einen Schwerpunkt im Bereich der Kautionsrückforderungen. Hier ist zu berücksichtigen, dass diese Forderungen erst geltend gemacht werden, wenn die Mieter die Wohnung verlassen. Die Bearbeitung dieser Fälle ist damit abhängig vom Auszugsverhalten der früheren BSHG-Empfänger.

In 35,5 % der Fälle sind bereits in der Vergangenheit Forderungen geltend gemacht worden. In diesen Fällen muss nun überwacht werden, ob die Forderung bereits beglichen wurde, ob sie beigetragen werden kann, und falls nicht, muss die Forderung niedergeschlagen werden. In über 3.800 Fällen gibt es bereits vollstreckbare Titel. Es ist vorgesehen, hier mit der Stadtkasse zusammenzuarbeiten.

Derzeit wird eine Prioritätenliste erarbeitet, die die Fälle nach Dringlichkeit und Wertigkeit darstellt und über die die weitere Bearbeitung gesteuert wird. Parallel zur Aktensichtung wurden zwischenzeitlich 864 Akten bearbeitet und abgeschlossen. Der Schwerpunkt lag dabei in der Kategorie „bereits geltend gemachte Forderungen“.

2.2. Bereich 1 Wirtschaftliche Hilfen⁵

Im Bereich 1 werden nahezu alle wirtschaftlichen Hilfen des Sozialamts zusammengeführt. Somit können die erforderlichen Kompetenzen des sozialen Leistungsrechts in diesem Bereich konzentriert und fachlich weiterentwickelt werden. Dafür wurden Leistungsbereiche der bisherigen Abteilung 1 – Allgemeine Verwaltung, Abteilung 2 – Außenstellen des Sozialamts, Abteilung 4 – Besondere Hilfen und der Rechtsstelle in diesem neuen Bereich gebündelt.

Grundsätzlich sollen die wirtschaftlichen Hilfen im Rahmen einer Ganzheitssachbearbeitung erbracht werden. Eine Trennung zwischen Zugangs- und Bestandssachbearbeitung soll nicht erfol-

⁵ Derzeit sind Verschiebungen in den Zuständigkeiten für die Hilfe zur Pflege und die Eingliederungshilfe für behinderte Menschen durch ein neues Ausführungsgesetz zum Sozialgesetzbuch in Diskussion. Der Organisationsvorschlag fußt auf der aktuellen Gesetzeslage.

gen. Alle für einen Leistungsberechtigten erforderlichen wirtschaftlichen Hilfen sollen grundsätzlich nur von einer Stelle erbracht werden. Das Verweisen eines Bürgers an mehrere Stellen innerhalb des Sozialamts kann so weitgehend vermieden werden. Diese bürgerfreundliche Struktur bietet auch der Verwaltung den Vorteil, innerhalb einer Gruppe spezielles Fachwissen (z. B. Hilfe zur Pflege) vorzuhalten und so eine umfassende Beratung und bedarfsgerechte Leistung sicherzustellen. Doppelarbeiten werden vermieden.

Gleichzeitig wurden aber Schwerpunkte auf verschiedene Leistungsbereiche gesetzt. So wurde als zuständige Stelle die Gruppe bestimmt, deren Leistungsbereich der überwiegende Beratungsbedarf der Bürger zuzuordnen ist. So ist für einen pflegebedürftigen Hilfesuchenden mit Ansprüchen auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII), der Hilfe zur Gesundheit (5. Kap. SGB XII) und der Hilfe zur Pflege (7. Kap. SGB XII) nur eine Stelle und zwar die Gruppe Hilfe zur Pflege für alle wirtschaftlichen Hilfen (SGB XII) zuständig, da der größte Beratungsbedarf und die intensivste Betreuung aufgrund der Pflegebedürftigkeit entstehen wird.

Die Personalbedarfsermittlung erfolgte in den Leistungsbereichen Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und Asylbewerberleistungsgesetz nicht ausschließlich auf Basis der Überlegungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands; sondern vielmehr wurden hier in Abstimmung mit OrgA und wie oben dargestellt folgende vier Verfahren für die Ermittlung des angemessenen Personalbedarfs herangezogen:

- Berechnungen des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands
- Interkommunale Vergleiche
- Vergleich mit der Personalbemessung in den ARGEn
- Bedarfsermittlungen des Sozialamts.

Weiterhin sind Erkenntnisse aus diesen Erhebungen in die Überlegungen zur Struktur des neuen Bereichs Wirtschaftliche Hilfen eingegangen.

2.2.1 Bereich Wirtschaftliche Hilfen – Leitung

Der Bereichsleiter ist für die Durchführung der äußerst vielfältigen Aufgaben und für die Personalführung in seinem Bereich verantwortlich. Dem Bereichsleiter sind neben den Abteilungs- bzw. Gruppenleitern direkt Verwaltungskräfte und der Ermittlungsdienst zugeordnet.

Die Verwaltungskräfte im Bereich Wirtschaftliche Hilfen sind überwiegend zuständig für die Verteilung des Posteingangs, für die Kontrolle und das Versenden des Postausgangs, die Überprüfung von Wertgutscheinsammelrechnungen, die Personalverwaltung am Standort und für allgemeine telefonische Auskünfte sowie die Weiterleitung an die zuständige Sachbearbeitung.

Der Ermittlungsdienst übernimmt die Aufgaben der Bedarfskontrolle (=Missbrauchskontrolle) für alle Leistungsbereiche der wirtschaftlichen Hilfen. Der Ermittlungsdienst wird bei Verdacht auf missbräuchliche Inanspruchnahme von Leistungen tätig, und die Vorhaltung eines Ermittlungsdienstes soll der Missbrauchsgefahr auf Seiten der Leistungsempfänger und auch auf Seiten der

Leistungserbringer (s.u.) vorbeugen. Zusätzlich ist der Ermittlungsdienst bis auf weiteres auch im Auftrag der ARGE gegen Verrechnung tätig.

Neu dem Ermittlungsdienst zugeordnet wird die Stelle des „Bedarfsprüfers Hilfe zur Pflege“. Die Aufgabe beinhaltet die Feststellung bedarfsgerechter Pflege im häuslichen Bereich, die Begutachtung erforderlicher Leistungen der ambulanten Dienste sowie Prüfung der Kostenvoranschläge und Rechnungen für diese ambulanten Leistungen. Dem Sozialausschuss wurde hierüber bereits ausführlich berichtet (Sitzung am 22.09.2005, TOP 3). Da sich gezeigt hat, dass auch auf der Seite der Leistungserbringer immer wieder versucht wird, das Sozialleistungssystem über die zulässigen Grenzen hinaus auszureizen, hat sich die Stelle bereits bewährt. Auch der BKPV hält diese Aufgabe für die Stadt Nürnberg für dringend erforderlich. Aufgrund dieser positiven Erfahrungen sollen analoge Strukturen auch für den Bereich der Eingliederungshilfe aufgebaut werden.

Die Aufgaben der Bedarfsfeststellungen vor Ort (z.B. Planen der notwendigen Hilfen, Teilnahme an Hilfekonferenzen im Bereich des ambulant betreuten Wohnens) liegen dagegen nicht beim Ermittlungsdienst, sondern bei den jeweiligen Leistungssachbearbeitern.

2.2.2 Leitungsstrukturen

Die Leistungsbereiche der wirtschaftlichen Hilfen sind in zwei Abteilungen und zwei Gruppen aufgeteilt (siehe Organigramm in der Anlage). Die Abteilung Grundsicherung im Alter ist wiederum in drei Grundsicherungsgruppen unterteilt, der Abteilung Eingliederungshilfe für Behinderte und Hilfe zur Pflege sind die Gruppen Eingliederungshilfe sowie die Gruppe Hilfe zur Pflege und soziales Entschädigungsrecht zugeordnet. Die Leitung der Abteilung Grundsicherung übernimmt in Personalunion die Leitung der ersten Gruppe. Anlog übernimmt die Abteilungsleitung Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege in Personalunion die Leitung der Gruppe Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Die Gruppen Hilfe zum Lebensunterhalt und Asylbewerberleistungsgesetz sowie die Gruppe Übergreifende Aufgaben: Unterhalt, Leistungsabrechnung Hilfe zur Gesundheit sind dagegen der Bereichsleitung direkt, d.h. ohne die Ebene der Abteilungsleitung, zugeordnet.

Die Aufgaben der Leitungsstruktur im Bereich Wirtschaftliche Hilfen bestehen überwiegend aus Führungsaufgaben, fallübergreifenden Tätigkeiten und fallbezogenen Tätigkeiten. Schwerpunkte bilden hierbei die Personalkoordination und –entwicklung, Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vorbereiten und Leiten von Dienstbesprechungen sowie die Dienstaufsicht. Weiterhin sind Fortbildung und Aufbereitung von Fachwissen für die Gruppe sowie Prüfaufgaben, Einzelfallbesprechungen und Beschwerdemanagement Aufgaben der Abteilungs- bzw. Gruppenleitung.

Die Ausstattung der Leitungsstruktur erfolgt im Rahmen einer eigenständigen Personalbemessung. Die Leitungsspanne wurde über alle Gruppen im Bereich 1 Wirtschaftliche Hilfen auf 1:10 festgesetzt. Das Sozialamt ist flexibel bei der Festlegung der Größe der einzelnen Gruppen und der Verteilung der Gruppenleitungsanteile auf die Gruppen. Der Gruppenleitungsanteil soll dabei jeweils bei mindestens 0,5 VZ liegen. Ergibt sich aufgrund der quartalsweisen Fortschreibung des Stellenbedarfs der Sachbearbeiter eine rechnerische Stellenmehrung bzw. –minderung von 0,5 VZ bei den Gruppenleitungen, wird die Gruppenleitungskapazität ebenfalls angepasst.

2.2.3 Gruppen Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Beratungs- und Leistungsschwerpunkt ist hier die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Leistungsberechtigte sind Personen, die entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Dieser Personenkreis erhält hier bei Bedarf auch Hilfen zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) und Hilfen in anderen Lebenslagen, wie zum Beispiel eine Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (9. Kapitel SGB XII).

Im Mai 2006 haben aus diesem Sachgebiet 4.419 Personen in 3.698 Fällen wirtschaftliche Hilfen erhalten. Aufgrund der Entwicklung der letzten Jahre und der Alterstruktur der Nürnberger Bürgerinnen und Bürger ist mit einer weiteren Zunahme der Leistungsberechtigten zu rechnen.

Die Personalbemessung für diese Gruppe erfolgt mit einem Schlüssel von

1 Vollzeitstelle zu 190 Fälle (Beamte)

Die Sachbearbeitungsanteile von der Rechtsstelle, Unterhalt sowie Bestattungskosten sind in diesen Personalschlüsseln nicht enthalten. Aufgrund der Fallzahl und der vereinbarten Leitungsspanne werden diese Grundsicherungsleistungen in drei Gruppen erbracht.

2.2.4 Gruppe Hilfe zum Lebensunterhalt und Asylbewerberleistungsgesetz

Die Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) bildet hier den Beratungs- und Leistungsschwerpunkt. Leistungsempfänger sind Personen, die das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht zu den Leistungsberechtigten des SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) gehören und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Aufgrund dieser Definition handelt es sich dabei überwiegend um Personen, die derzeit nicht erwerbsfähig sind, bei denen aber eine dauerhafte volle Erwerbsminderung – Voraussetzung für die Grundsicherung SGB XII – (noch) nicht festgestellt wurde. Weiterhin werden in dieser Gruppe Personen betreut, die ausschließlich Leistungen der Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) oder Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII) beanspruchen können.

Im Mai 2006 waren 998 Bedarfsgemeinschaften auf Hilfe zum Lebensunterhalt aus diesem Sachgebiet angewiesen. Die Zugangsquote und die Fluktuation war 2005 in diesem Leistungsbereich außerordentlich hoch und wurde bei der Personalbemessung berücksichtigt. Eine Überprüfung der Personalbemessung wurde deshalb für das 3. Quartal 2007 vereinbart.

Die Personalbemessung für diesen Leistungsbereich erfolgt mit einem Schlüssel von

1 Vollzeitstelle zu 139 Bedarfsgemeinschaften/HLU (Beamte).

Die Fälle mit ausschließlichen Leistungen nach dem 5. oder 9. Kapitel SGB XII sind hierin pauschal berücksichtigt. Die Sachbearbeitungsanteile von der Rechtsstelle, Unterhalt sowie Bestattungskosten sind in diesen Personalschlüsseln nicht enthalten.

Weiterhin wurde hier die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angesiedelt. Durch den relativ konstanten Fallbestand kann die hohe Fluktuation der Hilfe zum Lebensunterhalt so auf eine größere Zahl von Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter verteilt werden. Gleichzeitig stehen für die im Asylbereich anfallenden einmaligen Tätigkeiten (Bekleidungs Gutscheine, Krankenscheine) auch kurzfristig die Personalkapazitäten aus der Hilfe zum Lebensunterhalt zur Verfügung. Im Mai 2006 wurden in 733 Fällen Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgezahlt.

Die Personalbemessung für diesen Leistungsbereich erfolgt mit einem Schlüssel von

1 Vollzeitstelle zu 200 Fälle (Beamte).

2.2.5 Gruppe Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

In dieser Gruppe soll über alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII entschieden werden. Bei der Gewährung von Eingliederungshilfe für das Betreute Wohnen werden auch alle weiteren Leistungen nach dem SGB XII von dort gewährt. So erhält zum Beispiel eine Person mit Anspruch auf Eingliederungshilfe (Betreutes Wohnen), Grundsicherung im Alter und Hilfe zur Gesundheit alle Leistungen aus einer Hand. Unnötige Wege für die Leistungsberechtigten unterbleiben, und in der Verwaltung werden Doppelarbeiten vermieden.

Die Leistungen für teilstationäre Betreuung, Frühförderung und Behindertenfahrdienst werden allerdings unabhängig von evtl. Leistungsfällen nach dem 3. oder 4. Kapitel SGB XII erbracht, da hier kein direkter Bezug zu diesen wirtschaftlichen Hilfen besteht.

Der Personenkreis des 6. Kapitel SGB XII wird von Einheitssachbearbeitern betreut. Die erforderliche umfassende Beratung, Hilfeplanung und Fallsteuerung wird so gewährleistet. Aufgrund der besonderen Anspruchsvoraussetzungen wird hiervon der Behindertenfahrdienst ausgenommen. Dies hat zur Folge, dass Betreutes Wohnen, teilstationäre Betreuung, Frühförderung und sonstige Eingliederungshilfe aus einer Hand gewährt wird.

2.2.6 Gruppe Hilfe zur Pflege und soziales Entschädigungsrecht

Die Aufgaben der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII einschließlich aller weiteren Leistungen nach dem SGB XII werden – wie beim Betreuten Wohnen in der Eingliederungshilfe – in einer eigenen Gruppe bearbeitet. Einheitssachbearbeiter übernehmen neben der Leistungsgewährung u. a. auch Beratung und Hilfeplanung und die im SGB XII vorgeschriebene Leistungsabsprache. Die Gruppe arbeitet eng mit dem Ermittlungsdienst – Bedarfsprüfer Hilfe zur Pflege zusammen. Auf die Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses am 22.09.2005 (TOP 3) wird verwiesen.

Im Mai 2006 wurden in 675 Fällen Leistungen der Hilfe zur Pflege gewährt. Gleichzeitig wurden in 515 Fällen noch Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und in 44 Fällen Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet.

Weiterhin wird hier unter dem Begriff soziales Entschädigungsrecht die Kriegsopferversorgung und die Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige angesiedelt.

2.2.7 Gruppe Übergreifende Aufgaben: Unterhalt, Leistungsabrechnung Hilfe zur Gesundheit

In dieser Gruppe sollen folgende Leistungsaufgaben zusammengefasst werden:

- **Unterhalt und weitere Leistungen**
Neben der Geltendmachung und Beitreibung von Unterhaltsansprüchen, die auf die Stadt Nürnberg übergegangen sind (einschließlich Prozessvertretung), werden hier noch SGB XII-Leistungen im Rahmen der Auswärtigenhilfe erbracht. Weiterhin werden Anträge auf Übernahme von Bestattungskosten bearbeitet und Kostenerstattungsverhandlungen nach § 36 a SGB II für auswärtige Frauen im Nürnberger Frauenhaus geführt.
- **Leistungsabrechnung Hilfe zur Gesundheit**
Aufgrund der Regelungen im Gesundheitsmodernisierungsgesetz haben die meisten Berechtigten auf Leistungen der Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII) Versichertenkarten von gesetzlichen Krankenkassen erhalten. Die von den Kassen in Rechnung gestellten Leistungen sind zu prüfen, den Kostenträgern (Sozialamt, Jugendamt, Bezirk Mittelfranken, Freistaat Bayern) zuzuweisen und mit bereits geleisteten Abschlagszahlungen zu verrechnen. Wie bisher sind mit der Kassenärztlichen Vereinigung/Kassenzahnärztlichen Vereinigung Kranken-/Zahnbehandlungsscheine abzurechnen sowie Rezeptabrechnungen zu bearbeiten. Weiterhin werden kieferorthopädische Leistungen übernommen und mit Krankenkassen abgerechnet.

Für alle Gruppen des Bereichs 1 wurde mit OrgA eine Fortschreibung des Personalbestands in Abhängigkeit von der Fallzahlentwicklung vereinbart. Im Anhang zum jeweiligen Quartalsbericht werden die durchschnittlichen Fallzahlen je Leistungsbereich der letzten drei Monate ermittelt und bei einer rechnerischen Mehrung bzw. Minderung von 0,5 VZ der Stellenbestand entsprechend erhöht bzw. verringert.

2.3. Bereich 2 Prävention und Zielgruppen (PZ)

Der Bereich 2 betreut und berät Erwachsene in prekären Lebenslagen und ermöglicht im Sinne des Hauptziels kommunaler Sozialpolitik über seine Einrichtungen die soziale Integration und Teilhabe dieser Zielgruppe i.S. von „social inclusion“. Er konzentriert sich dabei insbesondere auf Beratung, zugehende Hilfe und Prävention in den Lebenslagen Obdachlosigkeit, Behinderung, gesetzlicher Betreuungsbedarf, Krankheit oder Sucht sowie Integrationsprobleme. Im Bereich Prävention und Zielgruppen wird die sozialpädagogische Beratungs- und Hilfenkompetenz zusammengefasst; es werden interdisziplinär und trägerübergreifend Präventions- und Hilfeangebote erarbeitet, vorgehalten und weiterentwickelt.

Die gesetzlichen Grundlagen der Arbeit des Bereiches sind vor allem das SGB XII (Sozialhilfe), SGB IX (Rehabilitation behinderter Menschen), das BGG (Behindertengleichstellungsgesetz), das Betreuungsrecht, das LStVG (Bayerisches Landesstraf- und Ordnungsgesetz) und die Gemeindeordnung. Besondere Schnittstellen bestehen zum SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) und SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Die Einheiten des Bereichs „Prävention und Zielgruppen“ sind:

- die Bereichsleitung,
- der Stab Armutsprävention
- die Abteilung für Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit mit der Fachstelle für Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe und mit den Heimen der Sozialhilfe (Großweidenmühle),
- der sozialpädagogische Außendienst mit dem Stadtteilladen Dianastraße, dem Stadtteiltreffpunkt Nordost und dem FrauenZimmer,
- die Betreuungsstelle,
- die Zentrale Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung (ZeBB) sowie
- das Nachbarschaftshaus Gostenhof (NHG).

Der Aufgabenbereich Obdachlosigkeit wird in Form einer Abteilung mit einer eigenständigen Abteilungsleitung organisiert. Damit wird der Größe und der notwendigen Aufgabenabgrenzung innerhalb des Bereichs 2 Rechnung getragen. Die anderen Einheiten des Bereichs 2 sind als Gruppen direkt der Bereichsleitung unterstellt.

2.3.1 Bereich Prävention und Zielgruppen - Leitung

Die Leitung des Bereichs 2 hat neben den allgemeinen Leitungsaufgaben noch die folgenden unmittelbaren Zuständigkeiten:

- Suchtkoordination (Suchtbeauftragter)
Der Suchtbeauftragte ist zuständig für die Koordination und Weiterentwicklung der Arbeit der Suchthilfe in Nürnberg, für die Beratung der Einrichtungen, der Träger und der Entscheidungsgremien der Stadt. Er initiiert Fachveranstaltungen und Präventionsaktionen. Suchterkrankungen sind zentrale Armutsfallen. Der Suchtbeauftragte wird deshalb bei der Suchtprävention vom Stab Armutsprävention unterstützt und kooperiert mit der Präventiven Jugendhilfe des Jugendamtes. Zur überörtlichen Abstimmung und zur fachlichen Diskussion besteht eine enge Verbindung zum Bezirk Mittelfranken und zur Bayerischen Akademie für Suchtfragen (BAS) sowie anderen Fachverbänden.
- Armutsprävention
Gemeinsam mit dem Stab Armutsprävention werden Maßnahmen erarbeitet, initiiert und koordiniert. Erste Konzepte wurden dem Sozialausschuss vorgelegt. Über den Stand der Arbeiten wird kontinuierlich berichtet.
- Mitwirkung beim Sozial- und Bildungsmonitoring
In Fortführung der Auswertungen des Sozial- und Armutsberichts ist eine kontinuierliche Beobachtung ausgewählter Parameter der Sozialpolitik erforderlich. In Zusammenarbeit mit Ref. V und StA wird derzeit am Aufbau eines stadtweiten Monitoringsystems gearbeitet, das dann in den einzelnen Geschäftsbereichen um spezifische Indikatoren erweitert werden kann. Der Geschäftsbereich Referat V wird dieses System insbesondere im Zusammenhang mit der Sozialraumorientierung aktiv nutzen. Der Bereich Prävention und Zielgruppen arbeitet aktiv am Sozial- und Bildungsmonitoring mit, wird die Ergebnisse bewerten und Folgerungen für die soziale Arbeit ableiten.

2.3.2 Stab Armutsprävention

Der Stab Armutsprävention entwickelt zusammen mit dem Leiter des Bereichs Maßnahmen zur Armutsprävention. Er kooperiert in der Durchführung fachbezogen mit zentralen und lokalen Trägern, er begleitet und koordiniert die Maßnahmen, unterstützt die Finanzierung, die Evaluation und die Weiterentwicklung.

Aufgaben des Stabes:

- Förderung der Selbsthilfe,
- Maßnahmen zur Verbesserung des allgemeinen Konsumverhaltens und der wirtschaftlichen Haushaltsführung,
- Maßnahmen der Prävention im Bereich Armut und Gesundheit in Kooperation mit dem Gesundheitsamt,
- Maßnahmen im Bereich finanzielle Grundbildung und Schuldenprävention zusammen mit Fachstellen (Schuldnerberatung) und mit lokalen Partnern der Armutsprävention (Initiatoren, Institutionen, (Sport-) Vereine),
- Beratung von Gruppen und Einzelpersonen im Rahmen der Armutsprävention,
- Konzeptionelle Weiterentwicklung des Nürnberg-Passes,
- Lokale Zentren der Armutsprävention,
- Umsetzung von Gleichstellungsaufgaben in der Dienststelle (Gender Beauftragte) und Grundsatzaufgaben der Antidiskriminierung.

Die Personalausstattung entspricht dem gegenwärtigen Stand der Projektplanung und ist künftig ggf. anzupassen.

Personalausstattung Stab Prävention: Sozialpädagogische Fach- und Verwaltungskräfte 2,5 VZ⁷.

2.3.3 Abteilung für Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit

Die Abteilung für Wohnungsfragen und Obdachlosenhilfe entspricht der früheren Abteilung 3 Obdachlosenhilfe, Heime für Männer und Frauen des Sozialamtes. Die Abteilungsleitung übernimmt in Personalunion die Leitung der Fachstelle der Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe.

Fachstelle der Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe

Die Fachstelle umfasst die Teile der Fachstelle für Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe, die bisher beim Sozialamt angesiedelt waren. Die Teile der Fachstelle, die bisher beim ASD angesiedelt sind, werden in den sozialpädagogischen Außendienst integriert.

⁶ Geforderte Minimalausstattung lt. Referat V; die Verwaltungskräfteanteile werden im Rahmen der abschließenden Stellenbemessung festgelegt.

⁷ Geforderte Minimalausstattung lt. Referat V; die Verwaltungskräfteanteile werden im Rahmen der abschließenden Stellenbemessung festgelegt.

Die Aufgaben der Fachstelle sind:

- Beobachtung des Wohnungsmarktes, insbesondere hinsichtlich Mieten und Energiepreise für Zielgruppen des Sozialamtes und mit Blick auf die Angemessenheit von Kosten der Unterkunft nach SGB II
- Primärprävention und Beratung: Zusammenarbeit mit Wohnungsbaugesellschaften, Mieterverband, Haus- und Grundbesitzerverein, Mietgericht, Gerichtsvollzieher
- Sekundärprävention: Übernahme von Mietrückständen bei Kündigung, Klage und Zwangsräumungen; Clearingstelle für die ARGE Nürnberg;
- Direkte Obdachlosenhilfe: Unterbringung in Obdachlosenunterkünften (derzeit 117 WE), Pensionen (derzeit 25 mit ca. 900 Betten) und Sozialimmobilien (derzeit 10 Objekte mit 104 WE)
- Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte (Schadenfeststellung, Beauftragung von Handwerkern u.s.w.) und Sozialimmobilien (Belegung, Mietgarantie)
- Motivation zum und Hilfe beim Auszug
- Katastrophenschutz

Aktuell wird ein grundsätzliches Konzept zur Obdachlosenhilfe erarbeitet, das in Kürze vorgelegt wird.

Heime der Sozialhilfe

Zur Abteilung für Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit gehören die Einrichtungen und Aufgaben der Heime der Sozialhilfe – jeweils für Frauen und Männer – in der Großweidenmühle. Das Aufgabenspektrum reicht vom Sozialdienst über den sozialen Betreuungsdienst und Wohnangebote bis zu den Werkstätten und der Arbeitstherapie. In diesem Zusammenhang werden ambulante bzw. stationäre Hilfen (§§ 67 SGB XII) angeboten, teilstationäre Hilfen sind zur Zeit in Planung.

Personalausstattung der Abteilung für Wohnungsfragen und Obdachlosigkeit:

Abteilungsleitung und Fachstelle	11,5 VZ
Heime des Sozialamtes für Männer und Frauen	20,2 VZ.

2.3.4 Sozialpädagogischer Außendienst

Der sozialpädagogische Außendienst konzentriert sich auf erwachsene Hilfebedürftige. Innerhalb des Bereiches Prävention und Zielgruppen arbeitet der Außendienst unmittelbar mit der Fachstelle für Wohnungslosen- und Obdachlosenhilfe und der Betreuungsstelle zusammen. In Kooperation mit der Fachstelle ist er dabei eingebunden in die Beratung und die Betreuung von Bewohnern. Er macht Hausbesuche, erstellt Gutachten und Unterbringungsvereinbarungen und ist bei Zwangsräumungen anwesend. Für die Arbeit der Betreuungsstelle sind insbesondere die Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse eines Außendienstes unerlässlich.

Daneben ist der Außendienst Kontakt- und Anlaufstelle für unspezifische Hilfebedarfe, wie z. B.:

- Meldungen aus der Bevölkerung über Notlagen in der Nachbarschaft,
- Polizeiliche Ereignismeldungen,
- Sozialpsychiatrische Dienste, Ärzte, Kliniken, insbesondere Psychiatrie.

Gerade auch nach dem gesetzgeberischen Paradigmenwechsel wurde deutlich, dass die Nürnberger Bevölkerung, aber auch andere Behörden das Sozialamt weiterhin als die zentrale Stelle für Menschen in Not betrachten und qualifizierte Beratung, wenn möglich Hilfe oder kompetente Weiterleitung erwarten. Diesem Umstand wird durch den Aufbau des sozialpädagogischen Außendienstes Rechnung getragen. Die detaillierten Richtlinien, die die Zusammenarbeit und die Fallübergabe zwischen dem Fachdienst Kinder- und Jugendhilfe (ASD) des Jugendamtes und dem sozialpädagogischen Außendienst des Sozialamtes regeln, werden bis Jahresende von den Beteiligten erarbeitet.

Der Stadteilladen Dianastraße, der Stadteiltreffpunkt Nordost und das FrauenZimmer bieten in ausgewählten Stadtteilen ortsnahe und operative Unterstützungsangebote. Eine große Zahl von Menschen mit erfahrungsgemäß komplexen Problemlagen findet hier bürgernahe Beratung und Hilfe. Die Ausrichtung der Einrichtungen wird unter der neuen Zuordnung im Bereich 2 des Sozialamtes weiter geschärft und stärker in Richtung Armutsprävention ausgebaut.

Personalausstattung Sozialpädagogischer Außendienst:

Sozialpädagogische Fach- und Verwaltungskräfte (ehemals Fachstelle Obdachlosigkeit beim ASD)	11,5 VZ
Stadteilläden und FrauenZimmer	2,5 VZ
zuzüglich anteilig des Aufgabenumfangs aus ASD	X ⁸ VZ

2.3.5 Betreuungsstelle

Die Betreuungsstelle wird bei der Zusammenführung von Sozialamt und ASD in den Bereich 2 des Amtes für Existenzsicherung und soziale Integration übernommen. Die zentralen Aufgaben der Betreuungsstelle sind und bleiben:

- Aufgaben gegenüber dem Vormundschaftsgericht nach dem Betreuungsbehördengesetz. Die Behörde unterstützt das Vormundschaftsgericht in Sachverhalten, die das Gericht für aufklärungsbedürftig hält (§ 8 BtBG). Die Betreuungsstelle ermittelt und klärt Fragen nach Erforderlichkeit der Betreuung, den Aufgabenkreisen, nach Betreuervorschlägen, Betreuerernennung, Unterbringung oder Vorführung.
- Die Behörde fördert die Tätigkeit einzelner Personen sowie von gemeinnützigen Organisationen zugunsten Betreuungsbedürftiger. Sie fördert die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen (§ 6 BtBG). Es werden Vorträge gehalten, für alle Ehrenamtlichen eine Informationszeitung herausgegeben (BtG), Grundlagenschulungen angeboten, persönliche Beratungen durchgeführt, ein monatlicher Treff mitgestaltet und Veröffentlichungen in Zeitungen platziert.
- Die Behörde berät und unterstützt Betreuer und Bevollmächtigte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben (§ 4 BtBG). Für Berufsbetreuer werden ein monatlicher Fortbildungstermin sowie ganztägige Fortbildungsveranstaltungen organisiert.

⁸ Die Personalbemessung wird in den nächsten Wochen quantifiziert.

Die Betreuungsstelle in Nürnberg ist im bundesweiten Vergleich schlank und dabei aber äußerst effizient aufgestellt.

Personalausstattung Betreuungsstelle: Sozialpädagogische Fach- und Verwaltungskräfte 5,8 VZ.

2.3.6 Zentrale Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung (ZeBB)

Die neu zu schaffende Zentrale Beratungsstelle soll Menschen mit Behinderung und deren Angehörige neutral und trägerübergreifend beraten und auf die differenzierten Angebote einzelner Träger und Institutionen hinweisen. Ähnlich der Zentralen Anlaufstelle für Pflege (ZAPf) soll in enger Abstimmung mit und unter Beteiligung von Anbietern und Verbänden der Behindertenarbeit und der Selbsthilfe eine Anlaufstelle entwickelt und getragen werden. Die Beratungsstelle soll zentral liegen und barrierefrei erreichbar sein. Das aufzubauende Team hat zunächst ein entsprechendes Konzept gemeinsam mit den Trägern, Institutionen und Verbänden zu entwickeln und ein Finanzierungsmodell zu erarbeiten. Ein Konzept wird dem Sozialausschuss vorgelegt werden.

Außerdem werden der Beratungsstelle die Aufgaben des Behindertenbeauftragten sowie die Aktivitäten hinsichtlich der „Barrierefreien Stadt: Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG)“ im Bereich „Bau“ (Modellprojekt „Barrierefreies Sozialrathaus“) und im Bereich „Medien“ (Internet, Intranet, Vordrucke) zugeordnet. Das Projekt „mobil in Nürnberg“ wird fortgeschrieben.

Personalausstattung zentrale Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung (Konzeptphase): Fachkraftstelle (Behindertenbeauftragter) und 2,0 VZ⁹:

2.3.7 Nachbarschaftshaus Gostenhof (NHG)

Das Nachbarschaftshaus Gostenhof ist eine interkulturell-integrative, soziale Einrichtung des Sozialamtes. Es soll möglichst vielen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen aus dem gesamten Stadtgebiet Gelegenheit geben, ihre sozialen, kulturellen und ethnischen Anliegen mit dem Ziel des gegenseitigen Kennenlernens und der Völkerverständigung in das Gesamtkonzept des Hauses einzubringen. Wesentliche Aufgaben sind die gegenseitige Information, die soziale Beratung, die Integration und Förderung interkultureller Begegnung, der Selbsthilfe und des Bürgerengagements.

Gemäß dem Fachgutachten zum NHG wurden die Schwerpunkte Selbsthilfe und Integrationsleistungen für Menschen mit Migrationshintergrund weitestgehend umgesetzt. Zusätzlich bietet das Nachbarschaftshaus durch seine fachliche Kompetenz und räumliche Infrastruktur die Basis für Ansätze der Armutsprävention. Aus diesen Gründen wird der Eigeninitiative der Vereine, Gruppen und Initiativen breiter Raum gewährt. Dieser manifestiert sich in der Einrichtung eines gewählten Beirates, der die inhaltliche Gestaltung des Hauses mitbestimmt.

Personalausstattung des NGH: Sozialpädagogen, Verwaltung, Hausmeister 6,5 VZ.

⁹ Geforderte Minimalausstattung lt. Referat V; die Verwaltungskräfteanteile werden im Rahmen der abschließenden Stellenbemessung festgelegt.